

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

32. Sitzung (15.09.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. September 1846.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger und des Herrn Generallieutenants v. Lasfollaye.

### Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialpräsident Geheimerrath Rebenius, Herr Geheimerreferendar Junghans, Herr Geheimerreferendar v. Stengel, Herr Generalauditor Sommer, Herr Hauptmann v. Böckh, Herr Ministerialrath v. Jagemann und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion über den Commissionsbericht des Geheimenraths Vogel, die Adresse der zweiten Kammer auf Herstellung der Pressefreiheit betreffend.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich freue mich, daß die Frage über Censur und Freiheit der Presse auch noch in diesem hohen Hause zur Sprache kommen kann, nachdem durch eine Reihe von Jahren die gesteigerten Geschäfte am Schlusse des Landtags keine Verhandlung über diesen Gegenstand gestattet hatten.

Die hohe Kammer wurde dadurch in die Lage gesetzt, daß Mancher glaubte, sie wolle vermeiden, sich darüber auszusprechen. Auf der anderen Seite läßt sich dann auch nicht bestreiten, daß unendlich viel, zu viel, weil meist auf eine einseitige und zudem wohlfeile Weise,

über Pressefreiheit bereits gesagt worden ist. Sonderbar. Diese Letztere hat so viele Vertheidiger und doch so wenig eigentliche Freunde, was ein Widerspruch zu sein scheint, und doch eine Wahrheit ist.

Die Meisten verlangen nämlich unbeschränkte Freiheit für ihre eigenen Ansichten und lassen sich Beschränkung für Alles gefallen, was diesen nicht entspricht. Dies heiße ich nicht die Freiheit der Presse lieben, im Allgemeinen lieben, sondern nur sich selbst und den eigenen Vortheil, die eigene Schrankenlosigkeit.

Auf ächt materialistische Weise hat man von mancher Seite mit der Presse als solcher gewissermaßen Götzendienst getrieben, dieselbe als Selbstzweck behandelt, nicht als ein Mittel, das gute wie schlimme Zwecke fördern kann. Ich bekenne mich zu solchen, welche die Presse als ein Mittel zu guten Zwecken betrachten, und die

schlechten Wirkungen derselben, die Verbreitung der Lüge, die Herabwürdigung des Heiligen und Ehrwürdigen, die Verläumdung, die Verhöhnung nur dulden möchten, insofern sich dieselben nicht verhindern lassen.

Die Censur hat die Aufgabe, solches zu verhindern; die Vorschriften, welche ursprünglich den Censoren gegeben waren, bestanden in dem einfachen Satz: die Verbreitung dessen zu verhüten, was gegen die Religion und die guten Sitten sei.

Um wie viel anders ist dies heute? Die Instructionen der Censoren sind viel umfangreicher; es wird darin einer Menge von Dingen gedacht, welche am Ende der subjectiven Ansicht des Censors überlassen bleiben, und die Erfahrung zeigt, daß nach und nach so ziemlich Alles frei ausgeht, mit Ausnahme dessen, was zum Schutz und zur Erhaltung, soweit Menschen dabei thätig sein können, der positiven Religion und zwar zunächst der katholischen dienen soll.

Deshalb hat die Censur sich selbst gerichtet, ihr Bestehen und ihre Ausübung ist ein Hohn, ein elendes Werkzeug in den unsicheren Händen mancher Staatsgewalt, das gehandhabt wird, wie das Kind das Messer handhabt zur Gefahr für sich und Andere.

Ich erlaube mir, einen Beweis dieser Ausübung der hohen Kammer hiemit vorzulegen. Ich habe vor etwa zwei Monaten über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche eine Motion in diesem hohen Hause begründet, welcher nach dem Vorschlag eines durchlauchtigen katholischen Mitgliedes dieses Hauses keine Folge gegeben worden ist. Mithin wurde derselben auch nicht die Ehre eines besonderen Vorausdruckes zu Theil, sondern es erfolgte nur ein Abdruck in einigen Blättern. Eine inländische Buchhandlung übernahm es, um den Wünschen zahlreicher Katholiken des In- und Auslandes zu entsprechen, die Rede besonders drucken zu lassen. Ein durchlauchtiges Mitglied dieses hohen Hauses hatte sich mit Wohlgefallen über die Mäßigung in derselben Rede geäußert, der hochwürdige Herr Prälat hatte mit Anerkennung die Zartheit hervorgehoben, womit die professionellen Verhältnisse darin behandelt worden seien.

Mit anderen Augen betrachtete der Freiburger Censor, Regierungsrath Fromherz, den Gegenstand. Derselbe scheint von großartig polizeistaatlichem Gesichtspunkte Dinge darin gefunden zu haben, nach welchen, nach der Auslegung, welche er seinen Instructionen gab, er sich berechtigt erachtete, nicht etwa einzelnen Stellen der Rede, sondern der ganzen Rede die Druckbewilligung zu verweigern. Mag die kluge Vorsicht manchmal in solchen Schritten ein Mittel zu finden glauben, das unschuldige Volk vor dem Gift katholischer Gesinnung zu bewahren; mir scheint es halb empörend, halb lächerlich, von solchen Maßregeln nur irgend eine andere Wirkung zu erwarten, als daß das Ansehen der Regierung wie das eigene dadurch herabgesetzt wird.

Doch wie gesagt, dem subjectiven Ermessen des Censors ist es überlassen, was er nach dem Maße seiner, denkbarer Weise auch beschränkten, Einsicht zu streichen hat; die Behörde entscheidet weise, daß der Umstand nicht genüge, daß der Gegenstand im Lande und an demselben Orte schon gedruckt existirt und zu lesen ist.

Der Censor ging aber noch weiter, als dasjenige erheischte, was er Pflichterfüllung nennen konnte: Herr Regierungsrath Fromherz ließ drei volle Wochen verstreichen, ehe derselbe der Buchhandlung eine Antwort gab, obgleich er um eine solche mehr als zehn Mal angegangen worden war. Ich verlange, daß dieses Benehmen gerügt, daß der Censor zur Verantwortung gezogen werde.

Aus dem eben angeführten und aus vielen anderen Beispielen, wie sie jeder Tag hervorruft, ergibt sich klar, daß die Censur jenes abgenützte Werkzeug ist, das, wie Ihr Berichterstatter, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, treffend ausgeführt hat, nur Jenen schadet, die es schützen soll. Hat ja sogar der Censor der Karlsruher Zeitung, der zudem ein katholischer Geistlicher ist, sich unterfangen, manche Stellen derselben Rede zu streichen, welche der Freiburger Censor viel consequenter ganz gestrichen hat, obgleich er mit derselben Willkür sie in anderen Blättern stehen ließ.

Eine ungefäurte Aenderung eines Zustandes, welcher die Censur den katholischen Interessen gegenüber, wie ein neuer Schriftsteller sich ausdrückt, „zur brutalen Veration“ gestaltet, ist dringend geboten.

Es wird sich mithin darum handeln, die präventiven Maßregeln fallen zu lassen oder wenigstens in anderer Weise zu handhaben, d. h. Garantien, und zwar nicht allein materielle, sondern mehr noch moralische Garantien sich gegen den Mißbrauch der Presse zu verschaffen.

Man wird mir etwa bemerken, hierin liege gerade das zu lösende Problem. Ich will versuchen, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, einige wenige Betrachtungen mitzutheilen, wie ich sie zum Theil aus den Ansichten einsichtsvoller Männer schöpfte.

Es wird sich vor Allem darum handeln, zu wissen, was eigentlich durch die Presse nicht veröffentlicht werden sollte.

Zuerst natürlich alles das, was in das Gebiet des peinlich Strafbareren fällt. Was mithin ein Verbrechen begründen würde, wenn es verübt würde, darf auch nicht in Schriften ausgesprochen, es darf nicht dazu aufgemuntert, es darf das Verübte nicht beschönigt, nicht vertheidigt werden.

Ich glaube, daß in diesen Satz Alle einstimmen werden, welche nicht geradezu das freie Walten alles Unrechts wollen. Unbedenklich müssen Verleger und Verbreiter solcher Schriften durch die Gerichte abgeurtheilt werden.

Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn es sich nicht um ein eigentliches Verbrechen handelt, wohl aber um jenes geheime Gift, welches durch die Tendenz mehr als durch klar ausgesprochene Worte wirkt. Eine bedeutende Gefahr führt hierin zunächst die Zeitungsliteratur mit sich, sodann die Literatur der Kalender und Flugschriften.

Eine dritte Art von Gegenständen, welche bisher die Censur in eine athemlose Thätigkeit versetzte und wegen deren sie eigentlich ihre Kräfte nutzlos abmühte, und wodurch sie, ich sage nicht zu viel, oft lächerlich erschien, ist das, was unangenehm erscheint, ohne eigent-

lich ein Vergehen zu begründen, höchstens den Charakter der Lieblosigkeit trägt, und mithin in das Gebiet der Moral fällt; der Staatsgewalt aber stehen keine hinreichende Mittel zu Gebote, hier zu schütten, sie läßt die Censur hierüber billig fallen, wenn die öffentliche Sitte, das moralische Gefühl des Volkes dabei nicht verletzt erscheint. Ich meine, die Polizeigewalt soll nicht eingreifen in Alles, was die Laune, was guter oder schlechter Witz, was selbst der Spott erfindet. In unseren politischen Zuständen muß man sich über solche Dinge hinwegsetzen. Liegt hierin oft Verletzung, so hat die verdiente Geißel der Satyre auch wieder ihre ausgleichende gute Wirkung.

Der Redner geht sodann zu den Vorschlägen über, welche ihm geeignet erscheinen, die Präventivmaßregeln viel wirksamer zu ersetzen. Er rechnet hierzu vor Allem die ausschließliche Bewilligung der Herausgabe von Zeitungen an Verlagshandlungen, wobei nicht auf politische Richtung, sondern auf Rechtschaffenheit, Solidität, auf moralische Eigenschaften gesehen wird; sodann Cautionen als materielle Bürgschaften, bedeutendere Strafen als die bisher angedrohten, deren Wirkungen leicht annullirt werden könnten. Ein weiteres Mittel liege in einem raschen summarischen Verfahren, welches dem Richter Kraft und Ansehen verleihe. Die weitläufigen Formen, wie sie jetzt beständen, erklärten den eigentlichen Grund, warum von Seite der Staatsbehörden Pressprozesse sorgfältig vermieden werden müßten.

Die Censur sei nicht mehr haltbar; eine unhaltbare Position müsse aber aufgegeben und eine solche gewählt werden, von welcher aus die Regierung die Zwecke erreichen könne, welche sie erreichen wolle, und zum Schutze wichtiger Interessen zu verfolgen verpflichtet sei.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius: Ich will mich vor der Hand in eine allgemeine Discussion über diesen Gegenstand nicht einlassen, sondern dem verehrten Herrn Redner vor mir nur in Beziehung auf eine Thatsache, die er angeführt hat, und welche seine eigene Person berührt, einige Worte erwidern.

Ich glaube Dasjenige, was er hierüber in einer etwas empfindlichen Weise gesagt hat, nur auf das Institut und nicht auf Personen beziehen zu dürfen, da ich aus seinen eigenen Worten ableiten darf, daß jeder Censor mit Recht erwarten kann, billig beurtheilt zu werden.

Der verehrte Redner hat nämlich anerkannt, daß der Censor keine Vorschriften erhalten kann, die so bestimmt sind, daß sie ihm bei der Anwendung keine Zweifel übrig lassen; er ist größtentheils auf seine subjective Ansicht hingewiesen. Was soll er z. B. als Beleidigung betrachten? was ist Beleidigung? Selbst Richter erkennen über Injurien auf ganz verschiedene Weise. Schon in der Theorie machen sich die verschiedensten Ansichten geltend. Wie weit geht die freie Erörterung über religiöse und kirchliche Fragen? Wo liegt die Grenze der erlaubten freien Erörterung und derjenigen, welche das Gesetz reprimiren muß?

Ist aber der Censor so sehr auf seine subjective Ansicht verwiesen, so muß man so billig sein, bei der Beurtheilung seines Verfahrens die Mannigfaltigkeit der menschlichen Ansichten in Rechnung zu bringen.

Was der verehrte Redner von der Schwierigkeit, einen Censor zu finden, gesagt hat, habe ich in ähnlicher Weise bei den Verhandlungen der zweiten Kammer ausgesprochen und ich theile seine Ansicht, daß, wenn wir je einen Censor fänden, der dieses Geschäft zur allgemeinen Zufriedenheit verwalten würde, wir den ersten Staatsmann gefunden hätten.

Was nun den Fall selbst betrifft, so ist mir der Aufsatz nicht bekannt. Ich habe bedauert, bei der damaligen Verhandlung in der hohen Kammer zu erscheinen verhindert gewesen zu sein, auch ist es mir im Drange der Geschäfte nicht möglich gewesen, Alles nachzulesen, was hier gesagt worden ist. Auch ohne daß ich in der Lage bin, die Rechtmäßigkeit jenes Censurstreichs selbst beurtheilen zu können, muß ich aber bemerken, daß der Censor nach seiner Ansicht handeln mußte. Hat derselbe gefunden, daß Etwas gesprochen worden ist, was die Censur nicht passieren kann, so mußte er die Druckerlaubnis verweigern. Der Umstand, daß in einem anderen

Blatt diese Aeußerung schon enthalten war, enthebt den Censor nicht der Pflicht, sein Amt zu verwalten; er entscheidet nur über den Inhalt des ihm zu Gesicht gekommenen Aufsatzes, ohne Rücksicht auf die Entstehung desselben.

Ich muß nur hinzufügen, daß die Censurordnung geschärfte Vorschriften enthält in Bezug auf die Erörterungen von religiösen und kirchlichen Fragen.

Der Verzug, welchen die Erledigung dieser Angelegenheit erlitt, rührte daher, daß der Censor den Auftrag an das Ministerium des Innern einsandte, um anzufragen, wie er sich zu verhalten habe. Es wurde ihm darauf erwidert, daß er sein Amt verwalten solle. Ist der Betheiligte nicht zufrieden, so steht ihm der Recurs an die Kreisregierung und an das Ministerium des Innern offen.

Uebrigens muß ich diesem Censor das wohlverdiente Lob ertheilen, daß er einer der umsichtigsten ist, den wir je finden konnten.

Hr. v. Andlaw: Ich habe ausdrücklich gesagt, daß, was den Strich meiner Rede betrifft, allenfalls der Censor glauben konnte, seine Pflicht erfüllt zu haben, es scheint mir aber durchaus nicht entschuldbar, daß man die Buchhandlung drei Wochen lang warten ließ. Die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs mildert dieses Verfahren um nichts, denn das Ministerium hätte jedenfalls binnen drei Wochen die Entscheidung geben können.

Hofmarschall v. Göler: Der Censor ist dadurch entschuldigt, daß das Ministerium die Sache liegen ließ.

Staatsminister v. Türckheim: Die Pressegesetzgebung ist ein so hochwichtiger Gegenstand, nicht bloß auf dem Gebiete der Staatspolitik, sondern für die ganze menschliche Bildung, daß es eben so schwer wird, darüber Neues, als bei gegebener Veranlassung gar nichts zu sagen.

Weder mit stets wiederholten Declamationen über unveräußerliche Menschenrechte, noch mit einer Polemik gegen die bereits unübersehbaren Erörterungen der großen Frage wird fortan für diese viel gewonnen werden;

nur eine Zusammenstellung der entscheidendsten Momente in ihrem Verhältniß zu einander kann bei einer vorliegenden Veranlassung zu Schlussfassungen dienlich sein.

Freiheit der Gedankenmittheilung, durch die Schrift wie mündlich, ist ein allgemeines Recht des Menschen, dessen Ausübung aber in der bürgerlichen Gesellschaft, wie jedes natürliche Recht durch die Vereinbarkeit mit dem Rechte Anderer und dem allgemeinen Wohl bedingt wird, es fällt daher auch ebenso unter die Beurtheilung des Gesamtinteresses, und bleibt diesem immer untergeordnet.

Dagegen ist es aber auch nicht blos Pflicht des Staates, dieses Recht des Einzelnen nicht mehr als nothwendig zu beschränken, sondern es ist zugleich ein eigenes Interesse der Gesamtheit, die geistige Entwicklung durch die möglichste Freiheit desselben zu befördern; wiewohl aus diesem Gesichtspunkt sich der große Unterschied wieder ausführen ließe zwischen den Mittheilungen durch die Presse, wofür die große Masse, und jener, wofür nur die Gebildeten empfänglich sind.

Dadurch fällt jedenfalls die Erörterung der Pressegesetzgebung dem Maßstab des Staatswohls anheim, und auch Diejenigen, welche am meisten der Freiheit das Wort sprechen, erkennen wenigstens äußerlich, wenn sie auch nach den Bestimmungsgründen des Moments nur nach Ungebundenheit streben, die Nothwendigkeit an, derselben Schranken zu setzen. Nur über die Art und das Maß derselben besteht die einbekannte Meinungsverschiedenheit. Hier stehen sich zwei Hauptsysteme gegenüber, das präventive und das repressive, deren weitere Bezeichnung als bekannt umgangen werden kann.

Wenn anerkannt wird, daß durch die Presse unsägliche Uebel herbeigeführt werden können, so scheint hieraus als unbestritten zu folgen, daß es besser sei, denselben vorzubeugen, sie möglichst zu verhindern, als erst geschehen zu lassen, und dann zu bestrafen. Allein es muß auch untersucht werden, ob die Mittel zum Vorbeugen wirksam in ihrer Anwendung seien, und ob nicht daraus andere Uebelstände entspringen, welche den dabei

erwarteten Nutzen überwiegen. Die Ansichten hierüber neigen sich immer mehr und allgemeiner dahin, daß Letzteres der Fall sei, mithin gegen das Präventivsystem.

Hier ist nun vorerst festzuhalten, daß Pressfreiheit das allgemeine Princip in beiden Systemen bleibt, und daß in beiden die Nothwendigkeit von Beschränkungen desselben anerkannt wird, das präventive oder die Censur ist daher nicht der Gegensatz der Pressfreiheit, sondern nur eine Species seiner nothwendigen Beschränkung. Dies wird insbesondere practisch bei der Beurtheilung der Bundesgesetzgebung.

Die Nachteile der Censur, so wie die Unmöglichkeit sie mit Consequenz zu handhaben, sind bei den verstärkten Angriffen auf dieselbe in der neueren Zeit so vollständig von allen Seiten behauptet worden, daß sich hierüber nichts Neues sagen, nur Bekanntes wiederholen ließe. Merkwürdig bleibt aber, daß man gegenwärtig eifriger auf der conservativen Seite, wo man ihrer müde ist, ihre Erfolglosigkeit erkennt und sie für nicht mehr haltbar erklärt, als dies von ihren eigentlichen Gegnern auf der entgegengesetzten Seite geschieht. Auch ich bekenne mich darum nicht weniger aufrichtig zu dieser Ansicht, weil ich es für ganz überflüssig halte, sie mit den schon mehr als hinreichend auseinandergesetzten Gründen nochmals zu rechtfertigen.

Eher noch kann es dienlich erscheinen, die Besorgnisse Derer zu beseitigen, welche die Censur, ungeachtet ihrer unverkennbaren und anerkannten Uebelstände, dennoch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen für nothwendig halten, weil sie die Einführung des Repressivsystems noch als verderblicher betrachten. Es ist unverkennbar, daß der Uebergang zu diesem Letzteren mit größeren Nachtheilen da verbunden sein kann, wo die Völker noch nicht daran gewöhnt sind, als wo es schon länger besteht, und in Folge einer freien Bewegung der Presse, so wie des ganzen öffentlichen Lebens sich auch in dieser Masse bereits mehr politischer Takt verbreitet hat.

Dieser fehlt in Deutschland noch in höherem Grade, und darum läßt sich auch die große Mehrheit hier mehr als anderwärts, wo das Volk schon länger an den

Kampf der Parteien gewöhnt ist, von den in der Einseitigkeit einer vorherrschenden Richtung stets wiederholten Angriffen auf die bestehende Ordnung verführen und leiten. Aber die Uebertreibungen und Entstellungen verlieren von selbst ihre Macht, und richten sich selbst um so baldiger zu Grunde, je weniger sie sich in dem Gewand einer gegen Unterdrückung kämpfenden Freimüthigkeit geltend machen können. Auch die, namentlich bei uns unter der früheren kurzen Herrschaft des Repressivsystems gemachte, Erfahrung von der beinahe durchgängigen Erfolglosigkeit gerichtlicher Verfolgung des offenbaren Presunfugs läßt sich wohl demselben Mangel politischer Beurtheilung zuschreiben, welcher auch bei dem Richterstand nur allmählig in längerer Beschäftigung mit öffentlichen Verhältnissen Boden gewinnen kann, und wofür am besten durch eine der Natur derselben angemessene Bildung einer entscheidenden Behörde — etwa in ähnlicher Art wie in Preußen, für die Entscheidung von Recursen gegen die Censur — insbesondere aber durch feste Zurückweisung aller Anträge auf Ueberweisung an eine, zumal in Zeiten großer politischer Aufregung durchaus unzulässige Jury, in welcher Gestalt es auch sein mag, gesorgt werden kann.

Die Bedenken gegen eine vorbeugende Censur auf der einen und gegen die durchgängige Einführung des Repressivsystems auf der anderen Seite haben auf eine Unterscheidung in der Behandlung der periodischen Presse, namentlich der Tagblätter, welche beinahe ausschließlich auf die Masse wirken, und der nur auf die gebildeteren, der Mißleitung in geringem Grade ausgesetzten Classen zugänglichen, eigentlichen schriftstellerischen Werke geführt, man hat die Censur nur auf Erstere zu beschränken gesucht, allein gerade bei diesen ist die Handhabung der Censur auch in höherem Grade schwierig, beinahe unmöglich, — die bei derselben unvermeidlichen Inconsequenzen treten gerade hier am auffallendsten und täglich hervor, und es wird immer augenscheinlicher, daß die Censur auch hier, bei dem Charakter unserer Zeit, nicht mehr in die Länge haltbar sein wird.

Man hat die Regierungen in dieser Hinsicht darauf

verwiesen, daß sie der ihnen nachtheiligen Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die Tagespresse auf gleichem Wege der freien Erörterung, wenn auch nicht durch eigentlich sogenannte subventionirte Blätter, ein Auskunftsmittel, welches in Deutschland keine Wurzeln gefaßt hat, doch durch solche, die in ihrem Sinne redigirt sind, entgegenzuwirken trachten müssen. So gut dieser Rath auch an sich ist, so ist doch dabei nicht betrachtet worden, daß auf diesem Wege wenigstens nicht auf die große Masse des Publicums gewirkt werden kann, da dasselbe nur die ihr feindseligen oder gefährlichen Blätter, und keine anderen, zu lesen pflegt, und daher Alles, was dieselben nicht enthalten, für jene Masse verloren geht.

Es hat mich oft gewundert, daß man noch nirgends auf ein anderes, ganz einfaches Mittel verfallen ist, wenigstens thatsächlichen Entstellungen und Unwahrheiten, in denselben Zeitungen, welche dieselben verbreiten, und also bei ihren Lesern, durch eine gesetzliche Bestimmung zu begegnen, nach welcher denselben als Bedingung der Befreiung von vorgängiger Censur die Verpflichtung auferlegt würde, kurze widerlegende Erklärungen von Seite der Regierung in ihre eigenen Spalten aufzunehmen. Diese Idee dürfte wohl bei einer künftigen Gesetzgebung in Erwägung zu ziehen sein.

Indem ich nun ohne weitere Ausführung meine Ueberzeugung ausspreche, daß das Präventivsystem bei dem herrschenden Geist der Zeit auch in Deutschland nicht mehr haltbar erscheine, erlaube ich mir nur noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf die bestehenden positiv-rechtlichen Verhältnisse.

Daß alle deutschen Staaten, nach dem klaren Wortlaut der Bundesacte, in Beziehung auf Pressfreiheit den Gesetzen des Bundes untergeordnet seien, glaube ich, ungeachtet aller zum Theil sophistischen Versuche das Gegentheil zu behaupten, als anerkannt voraussetzen zu dürfen.

Mit Unrecht wirft man aber auch dem Bund vor, daß das gegenwärtig noch als Provisorium bestehende Pressgesetz desselben eine Verletzung der in §. 18 der Bundesacte gegebenen Verheißung sei. Ich habe vorhin bereits bemerkt, daß Pressfreiheit nur als ein allgemei-

ner oberster Grundsatz, und jedes Gesetz über dieselbe seiner Natur nach als eine Limitation desselben, das Präventivsystem die eine, allerdings ihrer Eigenthümlichkeit zufolge tiefer eingreifende, — das Repressivsystem als die andere, weniger eingreifende Gattung derselben zu betrachten sei. Pressfreiheit und Censur können daher nicht als Gegensätze hingestellt werden, und je nachdem die Letztere bestimmt wird, kann bei ihr der allgemeine Grundsatz der Pressfreiheit mehr oder weniger bestehen.

Wenn nun auch von dem hohen Bunde die Aufhebung aller Censur, — bekanntlich wird sie von demselben nur für periodische Blätter und Schriften unter zwanzig Bogen festgehalten — nicht als unausweichliche Erfüllung der im §. 18 der Bundesacte gegebenen Zusage gefordert, nicht über bisherige Verletzung derselben geklagt werden kann, weil er bisher dieselbe für periodische und Flugschriften festgehalten hat, so darf doch jetzt in Erwägung der allgemeinen Lage der Zeitverhältnisse, der Bedürfnisse der deutschen Nation und des Standpunkts, welchen dieselbe wieder unter den gebildeten Völkern Europas auch in politischer Selbstständigkeit eingenommen hat, mit Recht erwartet werden, daß ihr auch in dieser Beziehung die Schranken der bisherigen allzu ängstlichen Bevormundung einer freieren Bewegung mehr geöffnet werden, und aus diesem Grunde stimme ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Commission bei.

Geheimerrath Vogel: In dem Commissionsbericht vom Jahr 1831 hat der damalige Berichterstatter gesagt, die Censur habe sich überlebt, und man hat ihm nicht widersprochen. Es wird wohl nicht angenommen werden können, daß die Censur im Laufe der seither verflossenen fünfzehn Jahre neue Kräfte gewonnen, zu neuem Leben sich gestärkt habe. Ich glaube, wir werden ihr nahe Ende erwarten dürfen. Dies wäre sehr zu wünschen, und besonders im Interesse der Regierung. Hätte man daran noch zweifeln können, so müßten alle Zweifel verschwinden, wenn man bedenkt, was der hohe Staatsbeamte, dem die Leitung der inneren Angelegenheiten bei uns anvertraut ist, in der zweiten Kammer gesagt hat. Er

sagte: „wir haben den Mißbrauch der Presse zu tragen, und wir genießen die Vortheile der Censur nicht.“

Dieses allein wäre hinreichend, den dringenden Wunsch zu hegen, daß die Censur aufgehoben werden möchte.

Ich finde eine Bestätigung dieses Wunsches in dem, was heute gesagt worden ist. Der Freiherr v. Andlaw hat auf eine interessante, geistreiche Weise dargestellt, welche Eigenschaften ein Censor haben sollte. Ein solcher Mann soll hervorragen an Geist, an Kenntnissen, an Klugheit über alle anderen Menschen, wenn er alles Das soll erfüllen können, was man von ihm zu erwarten hat. Wer solche Eigenschaften besitzt, müßte, wie der Herr Chef des Ministeriums des Innern gesagt hat, als einer der ersten Staatsmänner zu den wichtigsten und höchsten Aemtern berufen werden.

Aber, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, hierin liegt gerade einer der größten Mißstände, welche mit der Censur verbunden sind, weil die Regierung darauf sehen muß, die talentvollsten Beamten zu diesem geistesrichterlichen Amte auszusuchen, ihnen einen Dienst aufzuerlegen, mit welchem kein Glück verbunden sein kann, und wodurch vorzügliche Kräfte für andere wichtige Zweige der Staatsverwaltung verloren gehen oder geschwächt werden.

Das größte Uebel der Censur liegt darin, daß unter ihr und durch sie die öffentliche Meinung nicht gehörig geleitet und berichtigt werden kann. Ich rede nur von der wahren und gerechten öffentlichen Meinung. Wie ist es möglich auf sie gut zu wirken, wenn Fälle vorkommen, wie wir heute gehört haben? Wenn ein Censor die Druckerlaubnis einem Artikel versagt, der bereits in unserem Lande anderswo gedruckt und verbreitet worden ist, so kann das der Regierung nichts helfen und nur schädlich für sie sein.

Voran soll denn das Volk sich halten, wenn diese Männer selbst nicht unter sich einig sind, was erlaubt, was überhaupt das Rechte und Wahre sei.

In dem Commissionsbericht haben wir dargethan, daß die Censur unhaltbar sei, es ist gewiß zu hoffen,

daß der hohe deutsche Bund unsere gerechten Wünsche zur Erfüllung bringen werde.

Die verehrten Redner, welche bis jetzt gesprochen, haben gegen die Ansichten und Vorschläge der Commission nichts eingewendet, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, in welchem der Herr Staatsminister v. Türckheim nicht einverstanden zu sein scheint. Ich will nur in Kürze die Ansicht der Commission entgegenhalten.

Wir glauben, daß das Verhältniß zwischen Censur und Pressfreiheit ein anderes ist, als wie es der Herr Staatsminister v. Türckheim annimmt. Wir sind der Ansicht, daß aus dem Artikel 18. der Bundesacte die Censur nicht abzuleiten und auch nicht abgeleitet worden ist. Die Bundesbeschlüsse, durch welche sie vorgeschrieben worden ist, geben sich selbst nur als fürsorgliche, durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Maßregeln zu erkennen. Die guten Absichten, auf denen die Censur beruht, verkennen wir nicht, wir glauben aber, daß sie nicht dadurch zu erreichen sind.

Weil dieser Artikel der Bundesacte und der Art. 17. unserer Verfassungsurkunde das Recht zur Pressfreiheit gewähren, so dürfen wir dieses Recht in Anspruch nehmen.

Wir wollen nicht eine ungebundene fessellose Presse, sondern ein Pressgesetz, welches Bestimmungen gibt über die erforderlichen Gewährleistungen, über angemessene Strafen und ein zweckmäßiges Strafverfahren. Das ist, was wir wollen und was jeder Freund des Vaterlandes und der Regierung wünschen muß, aber die Censur wollen wir nicht.

Freiherr v. N i n k: Auch ich trete dem Antrage der Commission vollkommen bei und wünsche, daß die zweite Kammer der von uns modificirten Adresse beitreten möge, damit unserer Regierung dadurch eine erneuerte Veranlassung gegeben wird, mit aller Kraft bei dem hohen deutschen Bunde darauf hinzuwirken, daß die Uebelstände der Censur, welche zu einer täglich größeren Calamität geworden ist, und welche nirgends jene Resultate erzielt hat, welche die Theorie von ihr erwartete, endlich einmal beseitigt werden.

Prälat H ü f f e l l: Zur Motivirung meiner Abstim-

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 16 Prot. Heft.

mung erlaube ich mir einige Worte. Ich habe mich im Jahre 1831 im Allgemeinen für Pressfreiheit erklärt, und ich thue dieses noch, freilich in einem mehr idealen als realen Sinne, nicht in dem Sinne, der mich damals be-seelt hat, wo ich noch weniger parlamentarische Erfahrung hatte. Immer bleibe ich aber bei meiner festen Ansicht, daß, wie es ein unveräußerliches Recht ist, zu reden, so auch zu schreiben, vorausgesetzt, daß die Menschen von moralischen und religiösen Gefühlen geleitet werden, welche sie in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise leiten sollen. Dieses ist nun aber freilich in einer so wild aufgeregten Zeit, wie die jetzige, nicht der Fall. Die Pressfreiheit in der Wirklichkeit ist nur zu oft das Schwert in der Hand eines Rasenden, oder eine Fackel in der Hand eines Betrunknen; die Pressfreiheit kann in schlimmen Händen außerordentliche Uebel schaffen!

Aber wo ist ein Gebrauch von Mißbrauch frei, und was bleibt am Ende Anderes übrig, als den Gebrauch zu gestatten, und dem Mißbrauch möglichst abzuwehren.

Der Herr Staatsminister v. Türckheim hat bereits sehr gründlich und scharfsinnig gezeigt, daß unter zwei Wegen, dem präventiven und repressiven, zu wählen sei; daß im Grunde beide auf eines hinauslaufen, die Präventivmaßregeln oder die Censur aber in unsern Tagen nicht mehr hinreichen. Wir sind in einen eigenen Cirkel der Dinge gerathen, die Censur hat sich wirklich selbst gerichtet, aber warum? Weil sie nicht gehandhabt wird, wie sie gehandhabt werden soll!

Es dürfte nicht schwer halten, einem Censor ganz bestimmte Regeln zu geben, wonach er die Blätter beurtheilen könnte; es ließen sich allgemeine Normen feststellen, und ich könnte, wenn mir die Zeit dazu vergönnt wäre, einige derselben angeben. Welcher Censor wird zweifelhaft sein, was er zu thun hat, wenn ihm ein Blatt vorgelegt wird, worin geschrieben steht, alles Besserwerden der Völker muß beginnen mit Abschaffung der Religion. Das kann doch ein Censor wissen, daß ein solcher Unsug in einem öffentlichen Blatt nicht geduldet werden kann, dessenungeachtet ist dies gedruckt und Jedermann kann es lesen.

Ich bin nicht der Ansicht, daß die Censur auf gar keine Weise ihrem Zweck entsprechend gehandhabt werden könne, aber dennoch will ich, daß die Presse freigegeben und ihr ein entschiedenes Gesetz zur Seite gestellt werde, damit sie von allen Extravaganzen freibleibe.

Hätten wir ein Preßgesetz, so würde ein solcher Aufsat, wie der, welcher betitelt ist: „Brief eines Papisten“, nicht verbreitet werden können, ohne daß der Staatsanwalt eingeschritten wäre.

Ich wünsche daher, daß der Antrag der Commission angenommen werde.

Staatsminister v. Türkheim: Auf die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters will ich mir, mit vollkommener Anerkennung, daß wir ihm für die gedrängte und kurze Behandlung der Frage, auf welche es ankommt, den aufrichtigsten Dank schuldig sind, nur eine Erwiderung erlauben.

Wir sind einig über das, was wir verlangen, nur das Wie ist, zum Theil in Beziehung auf den deutschen Bund, von der Art abhängig, wie wir den Begriff von Preßfreiheit oder Censur feststellen. Ich habe daher aus dem allgemeinen Begriff von Preßfreiheit und ihren Beschränkungen durch Censur und Preßgesetz entwickelt, daß Censur und Preßfreiheit ihrem Wesen nach keine eigentlichen Gegensätze bilden, und daß es ohne Täuschung möglich ist, Preßfreiheit zu proclamiren und dennoch auf dem Präventivsystem zu beharren. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, es soll im Allgemeinen Freiheit der Gedankenäußerung bestehen, aber innerhalb gewisser Schranken sich bewegen, so ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß man die eine Gattung von Schranken darin, daß man den Weg der Repressivmaßregel einschlägt, ebenso aber auch, daß man die andere Gattung darin findet, daß man auf präventivem Wege verfährt.

Ich möchte nur den Vorwurf der Verletzung einer feierlich gegebenen Zusicherung vom deutschen Bunde abwenden.

Staatsrath Wolff: Ich habe mich blos in der Absicht erhoben, meine Freude darüber auszusprechen,

daß in dieser hohen Kammer noch keine Stimme für die Censur laut geworden ist; vielmehr alle verehrten Mitglieder, welche bisher über diesen Gegenstand gesprochen haben, darin übereinstimmen, daß die Censur sich überlebt habe, daß sie unhaltbar geworden, und deswegen dringend zu wünschen sei, daß das Präventivsystem aufgegeben werde, und das Repressivsystem an dessen Stelle trete.

Dabei muß ich indessen, wie der Herr Staatsminister v. Türkheim, die Bundesversammlung gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß sie einem gegebenen Versprechen untreu geworden sei; gegen den Vorwurf nämlich, daß sie im Art. 18. der Bundesacte unbedingte Preßfreiheit versprochen, dessenungeachtet aber nachmals Präventivmaßregeln vorgeschrieben habe. Ich theile in dieser Beziehung vollkommen die Ansicht des geehrten Redners vor mir. In dem besagten Art. 18. ist blos gesagt, daß die Bundesversammlung sich mit den nöthigen Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen werde. Aus dieser allgemeinen Bestimmung läßt sich nur entnehmen, daß die verbündeten deutschen Fürsten die hohe Wichtigkeit der Presse erkannt haben; wie und auf welche Weise aber dieselbe überwacht werden soll, ist damit nicht gesagt. Ich werde daher, wenn die in dem Commissionsberichte angeführten Erwägungsgründe zur Berathung kommen, bei dem ersten derselben, wo von der Unterstellung ausgegangen wird, als ob die Bundesacte die Preßfreiheit wirklich schon gewähre, eine mir nöthig scheinende Aenderung vorschlagen.

Fehr. v. Andlaw: Ich erlaube mir nur das zu bestätigen, was der Herr Prälat Hüffel von dem religiösen Standpunkte aus gesagt hat.

Prälat Hüffel: Es läßt sich recht gut eine allgemeine Norm geben, wornach der Censor angewiesen wird, keine Grundlehre irgend einer im Staate bestehenden Kirche antasten zu lassen. Dadurch aber, daß man Sätze, wie „alle Religion soll aufhören“, verbreiten läßt, wird das Volk in seinem Glauben irre geführt und in seiner wahren Aufklärung gehindert.

Geheimerrath Klüber: Die Meinung, daß die

Censur mehr schädlich und rechtswidrig als schützend sei, ist nicht neu. Wir finden sie bei Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts geltend gemacht und vertheidigt, zur Zeit, wo die Censur milde war, und namentlich in den verschiedenen Gebieten Deutschlands sehr verschiedenartig gehandhabt wurde, so daß es einem Schriftsteller nicht schwer fiel, das, was er unter das Publicum bringen wollte, an irgend einem Orte zu veröffentlichen.

Verhaftet wurde die Censur namentlich durch den Druck, der während des französischen Kaiserreichs auf der Presse lastete, indem damals die Censur mit wahrhaft kanibalischer Strenge geübt wurde. Aus dem Gefühl jenes Druckes ist die Bestimmung des Art. 18. der Bundesacte hervorgegangen, und so wie damals die Ansicht von der Unzulässigkeit der Censur allgemein in Deutschland verbreitet war, hat sie sich seit dieser Zeit forterhalten. Es ist diese Ansicht zu einer Wahrheit geworden, die sich nicht mehr verkennen läßt. Man ist darüber einig, daß ein Repressivsystem an die Stelle des Präventivsystems treten soll.

Bei dem Hinblick auf die Zustände, welche sich hieraus bilden werden, entstehen noch hie und da Bedenken, und solche Bedenken scheinen mir auch von dem Herrn Prälaten Hüffel und von dem Freiherrn v. Andlaw geäußert worden zu sein. Insbesondere glaube ich aus der Bemerkung des Freiherrn v. Andlaw entnommen zu haben, daß er noch für gewisse Gegenstände das Fortbestehen der Censur wünscht.

Diese Wünsche finde ich natürlich, sie scheinen aber aus einer nicht ganz richtigen Anschauung dessen, was man Präventivmaßregeln nennt, hervorzugehen. Die Censur ist allerdings eine Präventivmaßregel, sie ist aber nicht die einzige, welche im Staate besteht; neben ihr bestehen noch viele andere in dem Umfang der Gewalt, welche ich Polizeigewalt nenne. Der Ausdruck ist zwar nicht beliebt, aber wir können die Polizei nicht entbehren, auch nicht in Presssachen. Der Polizei muß immer noch die Befugniß bleiben, auf dem Gebiete der Presse mit Präventivmaßregeln einzuschreiten, wenn ein außerordentlicher Mißbrauch damit getrieben werden

will; es muß ihr namentlich die Beschlagnahme von Druckschriften freistehen, welche den Charakter der Gemeinschädlichkeit an sich tragen.

Ein zweiter Punkt, welcher der Weisheit der Staatsregierung nicht entgehen wird, ist das unabweißliche Bedürfniß, in Deutschland gemeinschaftliche Normen über das Prozeßverfahren einzuführen. Ich halte dieses für eben so wichtig, als das Preßgesetz selbst, denn ein Preßgesetz nur mit einigen Ordnungsbestimmungen über das Zeitungs- und Verlagswesen wird bei der Zerplitterung unseres Vaterlandes sehr verschiedenartige Folgen haben, und nicht die Früchte tragen, die man davon erwartet.

Die Preßvergehen haben das Eigenthümliche, daß sie in der Regel mehr außerhalb des engen Gebietes, in welchem sie begangen werden, wirken, und ihre üblen Folgen an entfernten Orten äußern.

Darum ist ein allgemeines Prozeßverfahren nothwendig, welches eine gleichmäßige Anwendung der zu ertheilenden Preßgesetzbestimmungen durch ganz Deutschland sichert.

Noch komme ich auf einen Punkt, den ich nur mit wenigen Worten berühren will. Ich meine nämlich, wenn ein Preßgesetz bestehen soll, und wenn wir so glücklich sind, ein allgemeines Gesetz über das Prozeßverfahren zu erlangen, so ist noch zur Vollendung des Baues nothwendig, einen allgemeinen Cassationshof (nicht Appellationshof) in dem Umfang der deutschen Bundesstaaten für Presssachen zu errichten, einen Cassationshof, welchem die specielle Verpflichtung obliegt, für gleichmäßige Anwendung der Preßprozeßgesetzgebung Sorge zu tragen, und welcher die Befugniß hätte, nicht allein die Urtheile zu cassiren, sondern diese auch an einen andern von ihm zu bestimmenden Gerichtshof zur Aburtheilung zu verweisen.

Das Uebrige behalte ich mir bis zu der Berathung über die Erwägungsgründe der Adresse vor.

Staatsminister v. Türckheim: Ich schließe mich der von dem Herrn Geheimenrath Klüber zuletzt ausgesprochenen Idee an.

Man glaubt oft, solche Ideen damit niederschlagen zu können, daß man sie als fromme Wünsche bezeichnet.

Sie sind aber Samenförner, die früher oder später dennoch der Verwirklichung entgegenreisen.

Die Kammer geht hierauf zu den einzelnen Erwägungsgründen der Adresse über.

Geheimerrath Vogel: Der erste Satz in der von der Commission vorgeschlagenen Adresse, wie wir sie wünschen gefaßt zu sehen, bezieht sich auf das, was vorhin schon in der allgemeinen Discussion gesagt worden ist, nämlich auf die Auslegung, die man dem Artikel 18. der Bundesacte gibt. Ich glaube nicht, daß es nothwendig war, von Vorwürfen hierbei zu sprechen; unsere Commission ist wenigstens weit davon entfernt gewesen, Vorwürfe zu machen, und hat mit Beachtung der bestehenden Verhältnisse und ohne Verletzung ihre Ansichten und Wünsche dargelegt.

Wenn man fragt, ob der erste Satz in der Adresse begründet ist, so könnte ich mich darauf berufen, daß in der zweiten Kammer dieser Satz einstimmig angenommen, daß unsere Commission darin einstimmig war, und daß ebenso die Herren Regierungskommissäre nichts dabei zu erinnern gefunden haben. Mir scheint es kaum bezweifelt werden zu können, daß dieser Satz ganz begründet ist. Es heißt nicht, wie ein verehrter Redner in der allgemeinen Discussion bemerkt hat, die Pressfreiheit sei durch den Art. 18. der Bundesacte gewährt, sondern es heißt, das Recht zur Pressfreiheit sei gewährt. Es scheint mir dieses ein bedeutender Unterschied zu sein.

Wenn über etwas ein Rechtsanspruch gegeben ist, so ist allerdings dadurch allein die Sache selbst noch nicht gewährt; aber durch den zugestandenen Rechtsanspruch begründet sich die Bitte, das zu geben, was dieser Anspruch mit sich bringt.

Staatsrath Wolff: Der Artikel 18. der Bundesacte hat keineswegs eine bestimmte Zusicherung gegeben, aus welcher sich folgern ließe, daß unbedingte Pressfreiheit gestattet sein soll; sondern es ist in demselben nur gesagt: die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Bestimmungen oder Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen. Dieses ist, wenn ich mich recht erinnere, der wirkliche

Inhalt des Artikels 18, worin doch wohl noch keine Gewährleistung dafür zu finden ist, daß für keine Art von Druckschriften Präventivmaßregeln sondern nur Repressivmaßregeln stattfinden sollen. Es ist vielmehr im Allgemeinen nur so viel damit gesagt, daß man sich erst darüber berathen wolle, wie die Presse zu überwachen und welche Verfügungen deshalb zu treffen seien. Darum glaube ich, daß bei dem ersten Erwägungsgrunde statt des Ausdrucks „gewährt“ die Worte „in Aussicht gestellt“ gesetzt werden sollten, als worauf ich hiermit antrage.

Geheimerrath Klüber: Die Ausstellung, die der verehrte Redner vor mir gegen die Fassung des ersten Erwägungsgrundes gemacht hat, daß der Artikel 18. der Bundesacte kein Recht gewähre, sondern nur in Aussicht stelle, ist auch schon in der Commission von Seite der Regierungskommission gemacht worden.

Ich habe mich dieser Ansicht in gewisser Beziehung angeschlossen, jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß nicht der gar zu allgemeine Ausdruck „in Aussicht gestellt“, sondern das Wort „zusichert“ gewählt werden möchte. Ich habe für diesen Wunsch zwei Gründe, denn einmal ist der Ausdruck „zusichert“ der Ausdruck der Bundesacte, und sodann scheint dieser Ausdruck auch, juristisch genommen, der allein richtige zu sein. Ein Recht ist in einer Beziehung nur eine Aussicht auf ein künftiges Gut, in anderer Beziehung kann es das Gut beinahe selbst sein. Diese Begriffsbestimmung nehmen auch die alt-römischen Juristen an, wenn sie zwischen einem vollkommenen und natürlichen Recht unterscheiden. Ein vollkommenes Recht ist ein erzwingbares Recht, ein solches, das man gerichtlich geltend machen kann. Ein solches Recht liegt hier nicht vor.

Die Bundesacte gibt vielmehr nur ein unvollkommenes oder natürliches Recht.

Ich stimme daher mit der Regierungskommission und dem Herrn Staatsrath Wolff darin überein, daß der Ausdruck „gewährt“ nicht beibehalten werden sollte, beantrage aber dafür „zusichert“ zu setzen.

Geheimerrath Vogel: Wenn der geehrte Redner keinen Unterschied darin findet, ob man sagt „zusichert“

oder „gewährt“, so stimme ich ihm bei, denn wenn das Wort „zusichert“ in einem Vertrag gebraucht ist, und es in dem andern heißt „gewährt“, so sind darum beide in der Sache gleichbedeutend. Darauf lege ich also keinen Werth und ich will mich gerne fügen, daß das Wort „zusichert“ gebraucht wird. Das Wort „gewährt“ habe ich nicht erfunden, sondern es ist in der zweiten Kammer so angenommen worden.

Mit dem Antrage des Herrn Staatsraths Wolff könnte ich mich nicht vereinigen, denn zwischen dem Ausdruck „in Aussicht stellen“ und dem Worte „zusichern“, ist ein großer Unterschied.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebens: Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Bundesacte die Pressfreiheit nicht wirklich gewährt worden ist; denn wenn sie gewährt worden wäre, so würde sie sogleich bestanden haben. Auch hat die Verfassungs-urkunde angenommen, daß erst künftig etwas bestimmt werden soll, denn sie sagt im Artikel 17: „Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.“

Wenn die Pressfreiheit wirklich gesetzlich schon bestanden hätte, so würden wir sie nach der Verfassung gar nicht haben aufheben können.

Freiherr v. Andlaw meint, daß man das Wort „anerkennen“ setzen solle, weil man ein durch das Naturrecht ertheiltes und geheiligtes Recht nicht noch gewähren oder zusichern könne. Der Bund gewähre das Recht nicht, sondern erkenne es nur an.

Staatsminister v. Türrheim: Weil doch ein großes Gewicht auf den Ausdruck gelegt wird, so muß ich dem Antrage beitreten, das Wort „zusichert“ zu setzen, denn das Wort „in Aussicht stellen“ scheint mir einen falschen Begriff auszudrücken. Ich kann nicht sagen, daß die Bundesacte uns noch nichts zugesichert hat. Wenn sie sagt, es werden Bestimmungen über die Pressfreiheit gegeben werden, so heißt dieses nicht, man werde in Erwägung ziehen, ob man Pressfreiheit gewähren werde, sondern es wird nur von dem Maße und der Art gesprochen, in welchem sie gegeben werden soll.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebens: Wenn man buchstäblich in Uebereinstimmung mit der Bundesacte bleiben wollte, so müßte man sagen: in Erwägung, daß in der Bundesacte den Unterthanen der Bundesstaaten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß gleichförmige Verfügungen über die Pressfreiheit getroffen werden sollen &c. Dieses ist eine ganz andere Zusicherung, als die unbedingte Freiegebung der Presse; denn so viel ich mich erinnere, ist die Sache immer so angesehen worden, als ob die Bestimmung, es sollen alle Schriften über zwanzig Bogen censurfrei sein, eine vorläufige sei.

Bis jetzt hat die Bundesversammlung die Zusicherung der Bundesacte nicht dahin ausgelegt, daß dadurch die Pressfreiheit als ein wirklich bestehendes Recht gewährt sondern daß sie nur in Aussicht gestellt sei. Es kommt übrigens bei dieser Adresse gar nicht darauf an; es ist, wie es scheint, die einstimmige Ansicht der hohen Kammer, daß die Großherzogliche Regierung zur Herstellung der freien Presse mitwirken solle.

Sie werden nicht verkennen, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, daß diese Aufgabe bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und Interessen der deutschen Bundesstaaten eine sehr schwierige ist.

Die Regierung wird aber nichts versäumen, um es dahin zu bringen, daß gleichförmige Verfügungen über die Presse in Deutschland zu Stande kommen; sie wird ihrerseits nichts unterlassen, um dieses Ziel zu erreichen.

Allerdings ist die Besorgniß sehr nahe liegend, daß der Vollzug eines allgemeinen Pressgesetzes auf einem Gebiet, in welchem sich etliche dreißig verschiedene Jurisdictionen befinden, nicht gesichert sei, und ich glaube, der Herr Geheimrath Klüber hat ganz richtig geurtheilt, wenn er voraussetzt, daß es sich namentlich darum handle, solche Einrichtungen zu treffen, die einen gleichförmigen Vollzug bezwecken. Ich will mich über das Mittel, das er vorgeschlagen hat, nicht aussprechen, daß aber die große Schwierigkeit, welche die Herstellung einer gleichförmigen Pressgesetzgebung hat, wesentlich erleichtert wird, wenn diese Aufgabe gehörig gelöst ist, damit bin ich vollkommen einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimraths klüber angenommen.

Zu den übrigen Punkten der von der Commission vorgeschlagenen Adresse wird Nichts erinnert, und dieselben werden mit der bereits beschlossenen Abänderung nach dem Antrag der Commission angenommen.

Das hohe Präsidium macht hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend

1) die Adresse über die Rechnungsnachweisungen vom Jahr 1842/43;

Beilage Nr. 183. (ungedruckt.)

2) die bei Prüfung des Zolltarifs für 1846, 1847 und 1848 beschlossene und nunmehr nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse wegen mehrerer Zollangelegenheiten.

Beilage Nr. 184. (ungedruckt.)

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius eröffnet hierauf der Kammer, daß in Gemäßheit allerhöchsten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der Schluß des Landtags am 17. d. M. stattfinden werde.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Freiherr von Göler d. ä. Bericht über das die Trennung der Justiz von der Administration betreffende nachträgliche Budget für den letzten Monat des Jahres 1847.

Beilage Nr. 182.

Die Kammer beschließt in abgekürzter Form hierüber zu beraten.

Herr v. Rinck: Ich muß hier, was die Trennung der Justiz von der Verwaltung betrifft, im Auftrag der Petitionscommission über eine Eingabe der Stadtgemeinde Osterburken, welche um Zuthellung eines Obergerichts bei der neuen Organisation bittet, mündlichen Bericht erstatten.

Die Petition führt aus, daß Osterburken während eines Jahrhunderts stets der Sitz eines Amtes war, daß es später, als es dem Großherzogthum Baden einverleibt wurde, ein Oberamt bekam, welches vom Jahr 1813 bis 1828 daselbst verblieb, und erst als der damalige Beamte sich mit der dortigen Wohnung nicht

begnüge, und obgleich die Gemeinde auf eigene Kosten eine Wohnung bauen wollte, das Amt nach Adelsheim verlegt wurde.

Die Gemeinde bittet nun, es wolle die hohe Kammer sich dafür verwenden, daß ein Obergericht nach Osterburken komme; die Gemeinde erbietet sich, aus eigenen Mitteln die nöthigen Gebäude herzustellen.

Nach dem soeben vernommenen Bericht ist nun keine Rede von Osterburken. Weil die Organisation oder Eintheilung rein eine Sache der Regierung ist, und man ihr dieses Recht nicht streitig macht, so muß die Petitionscommission es der hohen Kammer anheimstellen, ob damit, daß das Budget über die neue Organisation angenommen wird, diese Petition als erledigt betrachtet und darüber zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

In der zweiten Kammer wurde eine ähnliche Petition vorgelegt, und hat wegen des erwähnten Umstandes keine weitere Berücksichtigung gefunden.

Regierungscommissär Geheimreferendär Jungshanns: In dem Budget der Justizverwaltung hat die Budgetcommission der zweiten Kammer einige Aenderungen vorgeschlagen, welche sich theils auf die Zahl der Angestellten, theils auf deren Gehalte und Besoldungen bezogen, allein bei der Berathung in der zweiten Kammer selbst ist der ganze Ansay der Regierung, in soweit er die Zahl der Angestellten betrifft, angenommen worden. Die Aenderungen, welche noch übrig blieben und die in das Finanzgesetz übergegangen sind, beziehen sich darauf, daß bei einigen Stellen nur Besoldungen für Assessoren bewilligt worden sind, wo solche für Richter vorgeschlagen waren, namentlich bei Hüfingen, Rastatt, Pforzheim und Mannheim; und bei den kleineren Bezirksstrafgerichten, für welche je vier Richter angesetzt waren, während je drei bewilligt sind.

Die Hauptänderung, welche das Finanzgesetz vor der Endabstimmung der zweiten Kammer erhielt, bezieht sich auf das Budget des Ministeriums des Innern, sie betraf insbesondere die Position für Gehalte der Oberamtsactuare und Decopisten.

Was nun die Petition betrifft, über welche der

Freiherr v. Nind Namens der Petitionscommission berichtet hat, so ist allerdings in der zweiten Kammer auch eine Petition ähnlichen Inhalts eingekommen. Die Regierung hat aber bei der Berathung über diesen Gegenstand sich nicht veranlaßt sehen können, dem Gesuche der Gemeinde Osterburken, welches sie auch an die Regierung eingereicht hat, zu willfahren, weil in Adelsheim Gefängnisse und sonstige Staatsgebäude sind, welche in Osterburken fehlen, und weil sich dort auch Privatgebäude finden, in welchen ein Oberamtsgericht untergebracht werden kann. Man hält es überhaupt für nachtheilig, das Oberamt und Oberamtsgericht zu trennen.

Geheimerrath Klüber: Da sich die Stadtgemeinde Osterburken angeboten hat, aus ihren eigenen Mitteln die Gebäude herzustellen, so verdient doch diese Bereitwilligkeit die Rücksicht, daß man diese Petition ohne weitere Empfehlung an das Staatsministerium übergibt.

Regierungscommissär Geheimerreferendär Jungmanns: Es sind von vielen Gemeinden ähnliche Anerbieten gemacht worden. Es ist aber der Grundsatz der Regierung, den Gemeinden solche Opfer nicht zuzumuthen; man würde auch durch die Annahme dieser Opfer für alle Zukunft sich die Hände binden. Es ist nicht möglich, allen diesen Wünschen zu entsprechen, daher wird der Antrag zur Tagesordnung wohl begründet erscheinen.

Herr v. Göler d. ä.: Eine Ueberweisung an das Staatsministerium hat immer den Sinn, daß man die Bitte empfehlen will; will man sie aber nicht empfehlen, so geht man zur Tagesordnung über.

Die Kammer beschließt hinsichtlich dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen, und im Uebrigen dem Commissionsantrage gemäß das Budget über die Trennung der Justiz von der Administration zu genehmigen.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe nur im Namen der Budgetcommission eine kurze Bemerkung zu machen.

Es ist nämlich von der zweiten Kammer mitgetheilt worden, daß in Folge einer nachträglichen Bewilligung beim nachträglichen Budget des Ministeriums des Innern unter Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei, Gehalte der

Personen der Localpolizei für 4 Polizeidiener in Nastatt 1200 fl. mehr aufgenommen worden sind.

Dadurch erhöht sich also die Position von 35,247 fl. auf 36,447 fl.; ferner erhöht sich dadurch die Position I. Amtskassenverwaltung, Einnahmen für jedes Jahr um 600 fl.

Es ist bereits bei Aufstellung des Finanzgesetzes auf diese Position Rücksicht genommen, und die Budgetcommission hat dagegen Nichts einzuwenden.

Es wird auch eine besondere Abstimmung hierüber nicht nöthig sein, und es genügt, diesen Gegenstand im Protokoll angedeutet zu haben.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es wird allerdings genügen, daß dies zur Kenntnisaufnahme der hohen Kammer gebracht ist, da diese Position die Aufnahme im Finanzgesetz erhalten hat.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Bericht des Oberforstmeisters v. Kettner über das außerordentliche Budget für die Jahre 1846 und 1847.

Zu

Tit. I. Staatsministerium und

Tit. II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

wird Nichts erinnert.

Tit. III. Justizministerium.

Zu §. 2. „Gebäude der Bezirksstrafgerichte“ bemerkt Regierungscommissär Geheimerreferendär Jungmanns: Ihre verehrliche Commission beklagt sich mit jener der zweiten Kammer darüber, daß die Regierung bis jetzt noch nicht mit den Vorarbeiten für den Bau des Bezirksstrafgerichtsgebäudes in Freiburg vorgefahren ist.

Die Regierung konnte aber in Freiburg so wenig als an irgend einem anderen Orte, ehe die Genehmigung der Organisation durch das Großherzogliche Staatsministerium erfolgt ist, Gebäude errichten lassen. Es war zwar wahrscheinlich, daß nach Freiburg ein Bezirksstrafgericht kommen werde, allein bis Juni dieses Jahres, nämlich bis zum Augenblick der höchsten Entscheidung

war es ungewiß, wie groß dieses Bezirksstrafgericht werden soll, namentlich ob nicht zwischen Freiburg und Offenburg noch ein weiteres Bezirksstrafgericht zu errichten sei; ebenso ungewiß war die Größe des Oberamtsbezirks Freiburg, von welchem am Anfang mehrere Orte getrennt, welche aber mit dem Oberamt wieder vereinigt worden sind.

Was den Strich für Erbauung eines Gebäudes für das Bezirksstrafgericht in Karlsruhe betrifft, so hat die Regierung in der zweiten Kammer erklärt, daß sie das Recht der Organisation stets festhalte, und nicht zugeben werde, daß die zweite Kammer, wenn sie auch die Gelder verweigern darf, in dieses Recht eingreifen kann.

Die Regierung kann sich nur freuen, daß Ihre verehrliche Commission mit diesem Princip einverstanden ist, und ihr anheimstellt, das Bezirksstrafgericht dahin zu verlegen, wo es hin gehört.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich bedauere keineswegs, daß in Freiburg bis jetzt nichts geschehen, um das für das Bezirksstrafgericht nothwendige Gebäude zu fördern; es wäre mir viel lieber, wenn gar keine solche Gebäude errichtet würden, denn ich bin nicht für die Einführung der Bezirksstrafgerichte.

Bei §. 5. hat sich in der gedruckten Vorlage auch ein Fehler eingeschlichen, der im Commissionsbericht zu der Bemerkung Veranlassung gegeben hat, daß die Posten 5) für Einfriedigung der Höfe und Gärten mit 3000 fl., und 6) für die Verbesserung der Höfe und Wege mit 2830 fl. schon unter der Summe des dritten Postens mit 25,000 fl. für Erweiterung der Beamtenwohnungen u. enthalten sind.

Regierungscommissär Ministerialrath v. Jagemann gibt zu, daß dies, wie bemerkt, auf einem Irrthum beruhe.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung des außerordentlichen Budgets des Justizministeriums für 1846 und 1847 wird hierauf angenommen.

#### Tit. IV. Ministerium des Innern.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Bei der Position „Irrenanstalt Illenau“ haben einige nicht unbedeutende Minderbewilligungen von Seite der

zweiten Kammer stattgefunden, allein die Bedürfnisse, wofür diese Summen aufgenommen worden, sind nicht von solcher Bedeutung, daß sie nicht auf das nächste Budget verschoben werden könnten.

Geheimerrath Vogel: Bei der Position Wasser- und Straßenbau erlaube ich mir die Frage, wie es mit der Straße von Freiburg nach Breisach steht?

Herr v. Göler d. ä.: Es ist darüber geklagt worden, daß sie zu schmal sei.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Der Aufwand, den die Herstellung dieser Straße verursacht, wird nicht so groß sein, daß er nicht aus dem laufenden Etat bestritten werden könnte.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern pro 1846 und 1847 zu genehmigen.

#### Tit. V. Finanzministerium.

Oberforstmeister v. Kettner wiederholt als Berichterstatter die im Commissionsbericht niedergelegte Ansicht, daß die von der zweiten Kammer beschlossene Uebernahme des Vicinalwegs von Herrenwies in das Bühlerthal auf den Domanalgrundstücken sich nicht rechtfertigen lasse.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so wird das außerordentliche Budget des Finanzministeriums pro 1846 und 1847 ebenfalls genehmigt.

#### Tit. VI. Kriegsministerium.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Die beiden Posten für Erweiterung der Infanteriekaserne in Mannheim, sowie für die Vergrößerung der Kavalleriestallgebäude in Karlsruhe wurden von der zweiten Kammer nicht genehmigt, ebenso wurden einige Striche, den Bau der Friedenskaserne und der Schwimmschule in Rastatt betreffend, vorgenommen; diese beiden letzteren Striche sind zu unbedeutend, um hierüber Worte zu verlieren.

Die Reiterkaserne in Karlsruhe bedarf eines Stalles für eine weitere Schwadron, und es wurde der Platz hierzu erst angekauft, wodurch der Bau verschoben wurde. Ich muß bedauern, daß uns die Mittel nicht gegeben worden sind, weil man einem wesentlichen Uebelstand

hätte abhelfen können, der durch die Trennung des Regiments entsteht. Mit der für die Infanteriekaserne in Mannheim geforderten Summe wollte die Regierung eine Verbesserung vornehmen lassen, welche für eine bessere Unterkunft der Mannschaft nothwendig wäre.

Graf v. Hennin: Es ist allerdings ein Uebelstand, daß eine Schwadron noch in Gottesau liegt und nicht die ganze Mannschaft beisammen ist, man hätte sogleich bei dem Bau der Reiterkaserne darauf Rücksicht nehmen und den Platz erwerben sollen.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Die Stallungen waren im Ueberschlag aufgenommen, aber der Platz war nicht angekauft.

Oberst v. Roggenbach: Ich finde mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, dem Großherzoglichen Kriegsministerium einen Wunsch ganz besonders zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Das Reiterregiment in Mannheim hat im Laufe des Jahres einen außergewöhnlichen Krankenstand gehabt, welcher in der Regel 4 bis 5 Procent betrug, jetzt aber bis auf 24 und 25 Procent gestiegen ist. Vor einigen Tagen nämlich, am 8. September, lagen von dem Regimente, das 380 Mann stark ist, 90 Mann im Hospital. Eine Abänderung in dieser Kaserne zu treffen wird wohl sehr großen Schwierigkeiten unterliegen, indem die Zimmer zu schmal und zu nieder sind. Den ganzen Tag sind sie von der Sonne beschienen, was die Folge hat, daß die Fenster auf beiden Seiten geöffnet werden, und wenn dann die Leute vom Exerciren oder aus dem Stall erhist zurückkommen, so setzen sie sich dem Zug aus. Dazu kommt noch, daß die Zimmer zu stark belegt sind, indem 22 Mann in einem Zimmer liegen. In der Artilleriekaserne in Gottesau kommt auf fünfzig Mann ein Kranker, während in der Reiterkaserne in Mannheim von 378 Mann 89 krank sind. Dieser Krankheitszustand der Mannschaft in der Reiterkaserne in Mannheim ist höchst bedenklich, und es wäre zu wünschen, wenn von Seite des Großherzoglichen Kriegsministeriums baldige Abhülfe eintrete.

Geheimerrath Klüber: Ich kann diesen Zustand

aus eigener Erfahrung nur bestätigen, da ich Gelegenheit hatte, in die Kaserne zu kommen; sie ist unter aller Kritik schlecht und höchst ungesund. Dies ist auch eine alte und bekannte Klage; die Soldaten gehen sehr ungerne in diese Kaserne, namentlich in einen gewissen Theil derselben, wo man sagt, daß hauptsächlich der Typhus seinen Sitz habe. Ich glaube daher, daß, abgesehen von den finanziellen Gründen, die Sorge für das Wohl unserer Landeskinder es dringend erheischt, daß diesem Uebelstand baldige Abhülfe geleistet werde.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube, daß man keinen anderen Weg finden könnte, um diesem Uebel abzuwehren, als die ganze Kaserne abzureißen. Dieses wäre die wohlfeilste Art, weil jede Summe für Reparaturen wahrscheinlich hinausgeworfen ist.

Prälat Hüffel: Es ist eine wahre Pflicht der Humanität, für die Gesundheit der jungen Leute, welche ohnedies durch den Eintritt in den Militärdienst große Opfer bringen, zu sorgen. Ich glaube, daß das Großherzogliche Kriegsministerium sich vorzugsweise damit beschäftigen sollte, hier eine Aenderung zu treffen.

Oberst v. Roggenbach: Es sind bereits fünf Mann gestorben und 15 bis 20 sind schwer krank.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es sind hier fürsorgliche Maßregeln durchaus nothwendig, sonst müßte man dieses Regiment als ein Strafregiment betrachten, welches decimirt werden soll.

Herr v. Andlaw: Es wird besser sein, dieses Regiment wo andershin zu verlegen.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Sie dürfen überzeugt sein, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß die Militäradministration sogleich die Maßregeln getroffen hat, welche geeignet waren, den Krankenstand zu vermindern.

Wir haben eine weitere Localität in dem geräumigen Saal über der Reitbahn angewiesen, wo 130 Mann genügenden Platz finden; dadurch wird die Mannschaft bedeutend aus einander gelegt und zum großen Theil auch aus dem ungesunden Theil der Kaserne entfernt. Es ist auch noch eine weitere Localität für vierzig

Mann vorbereitet, welche in wenigen Tagen bezogen werden kann.

Ferner ist die Maßnahme getroffen, daß, wenn diese Mittel allein nicht hinreichen sollten, um dem Weitergreifen der Krankheit vorzubeugen, ein Theil des Regiments für einige Zeit nach Schwellingen verlegt wird.

Der Krankenstand in der Reiterkaserne in Mannheim ist allerdings ein sehr hoher, wie er wohl in keiner Garnison vorkommt. Gewisse Krankheitserscheinungen zeigen sich jedoch bald an diesem, bald an jenem Orte, namentlich bei Typhuskrankheiten, welche vor mehreren Jahren in Bruchsal, auch schon in Durlach und Rastatt aufgetreten sind. Daß bei dem diesjährigen heißen Sommer sich leicht eine Disposition zu solchen Krankheiten zeigt, wird nicht bestritten werden können.

Sie dürfen übrigens, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, das Vertrauen zur Militärverwaltung hegen, daß sie in jeder Beziehung Alles thun wird, was geeignet ist, dem Uebel entgegenzuwirken.

Generalmajor v. Fischer: Auch in Gottesau, welches ungesund ist, hat sich diese Typhuskrankheit gezeigt.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Auch in ganz gesunden Localitäten ist diese Krankheit schon vorgekommen.

Oberst v. Roggenbach: Der Krankheitsstand des Reiterregiments in Mannheim ist immer viel größer, als bei dem hiesigen.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Es ist überhaupt der Krankheitsstand in den Kavallerieregimentern stärker, als bei der Infanterie, was von den größeren Anstrengungen herrührt.

Wenn einmal eine Krankheitsdisposition an einem Orte ist, so wirkt dieselbe lange Zeit nach, und die Krankheiten werden gefährlicher und häufiger als da, wo keine Krankheitsdisposition vorhanden ist. Dies ist ein vielfach erprobter Erfahrungssatz.

Geheimrath Klüber: Ich stelle den Antrag, die hohe Kammer möchte den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß von Seite der Regierung kräftige

Schritte zur Abhülfe der Uebelstände gethan werden möchten, unter welchen dermalen der Gesundheitszustand des Reiterregiments in Mannheim leidet.

Geheimrath Vogel: Ich muß mich dem Antrage des Herrn Geheimraths Klüber widersetzen.

Fassen Sie doch gefällig in's Auge, daß die Kammer nicht zu viel in das Gebiet der Regierung hinübergehen sollten. Was der Regierung angehört, wollen wir ihr lassen. Namentlich halte ich eine förmliche Niederlegung solcher Wünsche, welche der Regierung erst zeigen sollen, was sie zu verordnen und zu verfügen habe, nicht für angemessen.

Wir wollen in dem Kreise bleiben, den die Verfassung uns angewiesen hat, und dann befinden wir uns in einem gedeihlichen Wirkungskreise, und haben genug zu thun.

Ich weiß wohl, daß schon manchmal Wünsche in das Protokoll niedergelegt worden sind; aber man sollte das doch nicht noch weiter ausdehnen.

Der Herr Oberst v. Roggenbach hat nun diesen Gegenstand mit Wärme besprochen; die Regierung hat davon Kenntniß genommen und wird die geeignete Abhülfe einleiten. Wir brauchen keinen Wunsch zu Protokoll niederzulegen.

Hofmarschall v. Göler: Das Wünschen ist in der Verfassung gar nicht verboten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimraths Klüber zum Beschluß erhoben und sofort das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums pro 1846 und 1847 dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Oberforstrath v. Gemmingen berichtet sodann mündlich über eine Mittheilung der zweiten Kammer, worin der ersten Kammer die Adresse der erstern über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1842 und 1843 und beziehungsweise 1844 wiederholt zugeht, um sich in Gemäßheit des §. 60. der Verfassungsurkunde über den Beitritt oder Nichtbeitritt zu derselben im Ganzen auszusprechen.

Der Berichterstatter verliest die betreffenden Stellen

der Adresse, und trägt darauf an, der zweiten Kammer zu erwidern, daß, in Betracht des seither beachteten Grundsatzes, die in §. 60. der Verfassungsurkunde für Finanzgesetzentwürfe vorgeschriebene Abstimmung der ersten Kammer über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen — auf die Rechnungsnachweisungen keine Anwendung leide, und von dem früheren Beschlusse nicht abgegangen werden könne.

Oberforstmeister v. Kettner: Man wird dem Ansinnen der zweiten Kammer um so weniger entsprechen können, als die zweite Kammer bei diesen Rechnungsnachweisungen Veranlassung genommen hat, eine Reihe von Wünschen damit zu verbinden, welche sie in dieser Adresse zusammengefaßt hat. Wenn wir nun den speciellen Wünschen nicht beitreten wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als das, was der Herr Bericht-erstatte vorgeschlagen hat, oder die zweite Kammer müßte über jeden einzelnen Gegenstand eine besondere Adresse hierher gelangen lassen.

Hofmarschall v. Göler: Wir müssen hauptsächlich daran festhalten, daß der §. 60. der Verfassungsurkunde auf die Nachweisungen keine Anwendung findet. Wir haben dieses, so lange die Verfassung besteht, durchzuführen, und wir werden uns jetzt nicht veranlaßt finden, davon abzugehen.

Staatsminister v. Türckheim: Es ist die beschränkte Auslegung von dem Finanzgesetze von Anfang an festgehalten worden, und so wird es auch jetzt geschehen.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Ich glaube, daß die Art und Weise, wie die Sache bisher behandelt wurde, die richtige ist.

Rechnungsnachweisungen sind keine Gesetzesentwürfe. Diese Nachweisungen können der einen oder anderen Kammer Veranlassung zu Bemerkungen oder Beschwerden geben, und solche Beschwerden müssen, wenn sie vor den Thron gebracht werden sollen, in der geschäftsmäßigen Form von beiden Kammern behandelt werden.

Staatsrath Wolff: Das Finanzgesetz ist allerdings als eine den Ministerien zum Maßstab dienende Norm zu betrachten.

Zeigen sich bei der Verwendung der verwilligten Gelder Ueberschreitungen, so haben die betreffenden Ministerien solche zu rechtfertigen. Ob und wie fern aber eine Ueberschreitung als gerechtfertigt anerkannt werden will oder nicht, ist Sache einer jeden Kammer, und keine Kammer kann die andere zwingen, eine Ueberschreitung für nicht gerechtfertigt zu erklären. Nur wenn beide Kammern eine Nichtanerkennung aussprechen, kann eine Beschwerde denkbar sein. Will die zweite Kammer in einer oder der anderen Beziehung eine Beschwerde erheben, mit der wir nicht einverstanden sind, so ist die Beschwerde nach §. 67. der Verfassung als unwirksam zu betrachten.

Bei der Abstimmung wird der erwähnte Antrag der Commission angenommen.

Hofmarschall v. Göler erstattet endlich Namens der Budgetcommission den Bericht über den am 1. Januar 1846 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond und die Verwaltung desselben.

Beilage Nr. 185.

Die Kammer beschließt, in abgefürzter Form hierüber zu berathen.

Regierungscommissär Ministerialrath Prestinari: Die Zahlen über den Stand des umlaufenden Betriebsfonds sind in dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission richtig angenommen und stimmen mit der Zusammenstellung überein, welche die Regierung gemacht hat.

Ich habe also Nichts dagegen zu erinnern.

Die Kammer spricht dem Commissionsantrage gemäß die Genehmigung desselben aus, und somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Febr. v. Göler.